

Dr. Lajos SZABÓ  
Abteilungsleiter,  
Zentralrat der Konsumgenossenschaften  
/Budapest, Ungarn/

FRAGEN DER GENOSSENSCHAFTLICHEN LEITUNG IN DER  
PRAXIS DER KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

Ich möchte dem Vortrag des Herrn Dr. Imre Molnár mit zwei Gedanken beitragen. Schon jetzt muss ich aber um ihre Nachsicht bitten, dass ich in meinem Diskussionsbeitrag in erster Linie auf meine, in der Praxis der Konsumgenossenschaften und nicht auf die in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erworbenen Erfahrungen hinweise. Es ist nämlich meine Überzeugung, dass die Erscheinungen, die sich in der Leitung der Genossenschaften beobachten lassen, in grossem und ganzen, unabhängig vom Typ und Art der Genossenschaft, identisch sind. So kann ich mit Recht hoffen, dass die meinerseits auf Grund der Erfahrungen der Konsumgenossenschaften zu ziehenden Folgerungen, auch für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten dürften.

Zunächst als erste Frage möchte ich darüber sprechen, welche Wirkungen die Erweiterung der Kompetenzen der gewählten Kollektivorgane /Delegiertenversammlung, Vorstand/ auf die Durchsetzung der genossenschaftlichen Demokratie zeitigte.

Aus dem Vortrag habe ich den Eindruck bekommen, als ob der Vortragende eine im Verhältnis zu dem früheren Zustand weitergehende Erweiterung der Kompetenzen der operativen Leitungsgänge nicht eindeutig befürworten würde. Wir können in der Frage übereinstimmen, dass bei der Umgestaltung der Kompetenzen - so bei der Aus-

gestaltung der Befugnisse der Generalversammlung, als Organ mit breitesten Mitgliedsbasis, die Errichtung irgendwelcher instanzmässigen und quantitativen Beschränkung als angebracht erscheint. Es wäre nämlich nicht richtig, wenn die wichtigsten Fragen der Tätigkeit der Genossenschaft aus der ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung herausgeklammert würden. Es berührt den Kern der genossenschaftlichen Demokratie, dass in solchen Fragen die Generalversammlung entscheiden soll, als direktes Forum, welches die Meinung der Mitgliedschaft im grössten Umfang repräsentiert. Auch das ist nicht unwichtig, welche Fragen als solche erachtet werden, die als wichtigste Belange der Genossenschaft gelten sollten. Aus dieser Sicht dürften, meines Erachtens nach, die Eigenartigkeiten des Wirtschaftszweiges nicht unberücksichtigt bleiben. Ich meine aber, dass man in den Folgerungen unbedingt so weit bei jedem Genossenschaftszweig gehen sollte, wie weit die zweiglichen Rechtsworschriften über die Konsumgenossenschaften bei der genossenschaftlichen Kodifikation von 1977 gelangt sind.

Ich möchte hoffen, dass es den grundsätzlichen Folgerungen des Vortragenden nicht widersprechen,- sowie weder der genossenschaftlichen Demokratie, noch den genossenschaftlichen Prinzipien zuwiderlaufen wird, wenn ich meine Ansicht derartig formuliere, dass ein weiterer Fortschritt auch in den Zweigen des Produktionstyp in der nächsten Zukunft auch als angebracht erscheint, d.h. man sollte den Kreis der Fragen neu regeln, welche zur ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung gehören. Freilich sehe ich auch im Konsumbereich Möglichkeiten zur weiteren Einschränkung der ausschliessli-

chen Kompetenz der Generalversammlung, wobei ich keineswegs daran denke, dass nicht die Generalversammlung in den wichtigsten, die Existenz und Wirtschaft der Genossenschaft betreffenden Fragen entscheide. Sölche Fragen sind die Konstituierung, die Annahme und Abänderung der Satzungen /des Statuts/, die Festlegung des mittelfristigen Plans, sowie die Fragen bezüglich der Fusion, Trennung, Umwandlung und Aufhebung der Genossenschaft. Es erscheint für mich so, dass sich die Kompetenzen des höchsten Forums, der Generalversammlung, binnen absehbarer Zeit auf die Entscheidung dieser Fragen beschränken werden.

Nach diesen Gedanken möchte ich die Folgerung ziehen, dass die Übergabe der Akzeptierung des Jahresplans und der Jahresbilanz in die Kompetenz der Delegiertenversammlung im Bereich der Konsumgenossenschaften – auch in mehrerer Hinsicht günstige Wirkungen zeitigte. Wir haben sehr günstige Erfahrungen, weil die Modifizierung der Kompetenzregeln die fachliche Richtigkeit des Jahresplans und der Bilanz erhöht hat. Die Mitsprache der Mitglieder bei der Vorbereitung dieser Fragen wurde nicht verengt, sondern eher erweitert, somit wurde also die genossenschaftliche Demokratie verbessert, gleichzeitig wurden zwei wesentliche Fragen aus dem Kompetenzbereich der Generalversammlung ausgeklemmt, bei welchen Übrigens – angesichts der vielfältigen und zahlreichen staatlichen Vorschriften – die Entscheidungen der Generalversammlung sowieso fast als rein formell anzusehen waren.

Eine weitere Erklärung erfordert nur meine Aussprache über die Erweiterung der genossenschaftlichen Demokratie, denn so könnte für den oberflächlichen Betrachter als Widerspruch erscheinen, dass bei Aussonderung wichtiger Fragen aus der Kompetenz der Generalversammlung und ihrer Zuteilung zur Kompetenz der Delegiertenversammlung man über eine Ausweitung der Mitsprechmöglichkeiten der Mitglieder spricht. In Bezug auf diese Frage möchte ich mich darauf berufen, dass in den Konsumzweigen, wo die Generalversammlung über den Jahresplan und die Bilanz entscheidet, in der Vorbereitungsphase sowohl der Jahresplan, als auch das zuerwartende Bilanzergebnis an Mitgliederberatungen ausführlich erörtert wurden. An diesen Mitgliederberatungen sprechen sich die Genossenschaftsmitglieder in erster Linie über Fragen aus, die ihr eigenes Gebiet betreffen, sie machen Vorschläge in Fragen der Entwicklung der Gewinnaufteilung, ihres Schlüssels und Betrages, also hinsichtlich alljener Fragen, deren Entscheidung für die Mitgliedschaft von Belang sein könnte. Diese Meinungen und Vorschläge werden seitens des Vorstandes an der Delegiertenkonferenz ausführlich dargelegt, nötigenfalls werden die Delegierten die sie unmittelbar interessierenden Vorschläge durch Argumente bekräftigen, diese begründen. Auf dieser Grundlage wird erst dann die Entscheidung der Generalversammlung gefällt.

Ich bin sicher, dass meine Schlussfolgerung richtig ist; die Meinungsäusserung, die Vorbereitung der Entscheidungen, die Beschlussfassung und die Kontrolle

der Beschlüsse seitens der Mitglieder wurde im Bereich der Konsumgenossenschaften - im Verhältnis zu dem früheren Zustand - auf eine zuverlässigere, umfangreichere, in der Sache besser verankerte Basis verlegt.

Die zweite Frage, die ich im Zusammenhang mit der Leitungsaarbeit, mit der kollektiven Leitung anschneiden möchte, berührt die Zusammensetzung der engeren Leitgremien. Auch ich bin im Klaren darüber, dass die restlose Verwirklichung unserer wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die Lösung der ökonomischen Aufgaben der Genossenschaft stets höhere Erforderungen stellt sowohl den Einmannleitern, als auch den Leitgremien gegenüber. Es ergibt sich also die Frage: ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Leitungsgremien über irgendwelche fachliche Qualifikation oder Kenntnisse /z.B. auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, Rechnugswesen, Agrarwissenschaften, oder bei den Konsumgenossenschaften auf dem Gebiete des Warenaumsatzes/ verfügen ? Ich könnte die Frage auch so formulieren: ob ein Fachmann und ein über Fachkenntnisse nicht verfügendes Mitglied mit demselben Effekt an der Arbeit der genossenschaftlichen Leitungsgremien teilnehmen kann ? Ich bejahe diese Frage ganz eindeutig.

Die Vorbereitung der Fragen, die den Leitungsgremien der Genossenschaft vorgelegt werden, erfolgt in der Regel durch Fachleute. Die Vorlage soll auch fachlich begründet so vorbereitet werden, dass ihre Gründe, ihre Übereinstimmung mit den staatlichen und politischen Beschlüssen eindeutig hervorgehe, dass die Hintergründe und Zusammenhänge der Vorlage auch für den Nichtfachmann

verständlich werde. Es lässt sich nur bejahren, wenn die Fachleute im Laufe der Vorbereitung eine Vorlage mit mehreren Variationen ausarbeiten, wobei auch die Gründe und die Interessen der Genossenschaft dargelegt werden. Freilich soll alldies so formuliert werden, dass nicht nur der Fachmann, sondern alle Mitglieder des Gremiums aus den Variationen jene gesetzliche und fachgerechte Lösung auswählen können, die am meisten den Interessen der Genossenschaft entspricht. Bei einer derartig gründlichen Vorbereitung ist es nicht zu befürchten, dass der mit speziellen Fachkenntnissen ausgerüstete Genossenschaftler in der vorgelegten Frage zu keiner Beschlussfassung zu kommen und sich zu entscheiden vermag, welche aus den Möglichkeiten zu wählen ist, ob der Vorschlag befürwortet oder abgelehnt werden soll.

Nach Annäherung dieser Frage möchte ich zu der Folgerung gelangen, dass eine derartige Beeinflussung der Zusammensetzung der Leitgremien, wonach die fachlichen Aspekte überaus hervorgehoben, die Fachkenntnisse sozusagen fetischisiert werden, damit das Gremium aus lauter Fachleuten bestehe, bei keinem der Genossenschaftstypen als angebracht erscheint. Meinem Standpunkt nach ist es kein Nachteil, sondern ausgesprochen ein Vorteil, wenn die leitenden Gremien auch weiterhin mit einer Besetzung gebildet werden, welche der territorialen Verteilung der Mitgliedschaft entspricht und zur Durchsetzung ihrer Schichteninteressen geeignet ist. Man dürfte also in keinem Zweige der genossen-

schaftlichen Bewegung solche Bestrebungen zulassen,  
dass bei Verdrängung der Interessen der Mitgliedschaft  
pure Expertengremien technokratischen Charakters ge-  
bildet werden.-